

Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Einrichtungen der Grundversorgung
der Gemeinde Lebusa

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lebusa folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa „Sport- und Bewegungshalle der Kindertagesstätte Lebusa“, „Mühlenhof Lebusa“, „Karthalle Freileben“ und „Dorfgemeinschaftshaus Körba“ handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschatz für den Brand- und Katastrophenfall und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Gemeinde entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.
- (3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Gemeindevorvertretung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

§ 2
Vergabe

- (1) Die Vergabe der unter § 1 aufgeführten Einrichtungen der Gemeinde Lebusa an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Lebusa.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen.
Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

- (4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeit durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3 Benutzung der Ausstattung

- (1) Die Ausstattungen können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Lebusa zu ersetzen.
- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Ortsvorsteher oder durch das Amt Schlieben. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt Schlieben zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.
- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung "pro Tag" von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Lebusa stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Lebusa mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Gemeinde Lebusa bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Lebusa bei der Sparkasse Elbe - Elster zu überweisen:

IBAN: DE31 1805 1000 3340 1000 89, SWIFT BIC: WELADED1EES

Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Lebusa gutgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeransprüche der Gemeinde gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa vom 23.03.2017 außer Kraft.

Lebusa, den 17.08.2021

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Lebusa

Ort/Raum/Gebäude	Gebühr	Gebühr für kurzzeitige Nutzung bis maximal 3 Stunden
Körba		
Dorfgemeinschaftshaus	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde
Lebusa		
Sport- und Bewegungshalle der Kindertagesstätte	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde
Mühlenhof	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde
Freileben		
Karthalle	75,00 € pro Tag	10,00 € pro Stunde